

**Hygieneplan**  
**Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen**  
**Schule am Auwald- Grundschule der Stadt Leipzig**  
**Gültig ab 28.09.2020**

## **1. Betretungsverbot**

Folgende **Betretungsverbote** gelten gemäß der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und von Internaten an Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020, AZ 15-5422/4)

Der Zugang zu o. g. Einrichtung ist Personen nicht gestattet, wenn sie

- nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
- mindestens ein Symptom<sup>1</sup> erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2- Infektion hinweist,
- innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person unmittelbaren Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand
- sich innerhalb der vergangenen 14 Tage zu einem beliebigen Zeitpunkt vor Einreise in den Freistaat Sachsen in einem Risikogebiet im Sinne der Ziffer 1. 2. 7. aufgehalten haben und keine ärztliche Bescheinigung nach der keine SARS-CoV-2-Infektion fest-zustellen ist (Negativ-Attest), vorlegen.

**Personensorgeberechtigte oder die von ihnen bevollmächtigten Personen dürfen die Schule nur zum Abholen der Kinder betreten. Die Schüler\*innen der Jahrgangsstufen 2 bis 4 werden vor dem Schulgelände verabschiedet.**

## **2. Allgemeine Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen**

**Zeigen Schülern mindestens ein Symptom\*, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst 24 Stunden nach dem letztmaligen Auftreten von Fieber ab 38 Grad Celsius und erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines anderen Symptoms oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2 Infektion besteht, gestattet.**

Alle an Schule Beschäftigten, die Symptome<sup>1</sup> einer SARS-CoV-2 Erkrankung zeigen, melden dies unverzüglich der Schulleitung.

Schüler\*innen, die Symptome<sup>1</sup> einer SARS-CoV-2 Erkrankung zeigen, werden unverzüglich der Einrichtungsleitung gemeldet und bis zum Abholen der Eltern in einem separaten Raum betreut.

Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein Symptom<sup>1</sup> einer SARS-CoV-2 Erkrankung auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument, wie etwa einen Allergieausweis oder den Nachweis einer chronischen Erkrankung, die Unbedenklichkeit dieser Symptome im Hinblick auf SARS-CoV-2 glaubhaft machen.

<sup>1</sup> *Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen sind: allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen oder nicht nur gelegentlicher Husten*

### **3. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Eltern und andere schulfremde Personen sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem **Schulgelände und im Schulgebäude** eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Für Schüler\*innen, Lehrer\*innen, Erzieher\*innen und andere in der Schule beschäftigten Personen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulhaus, in den Sanitärräumen und beim Anstehen in der Mensa. Im Unterrichtsraum muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Bei der Essenausgabe stellen sich die Schülerinnen und Schüler in der Klassengemeinschaft an. Zwischen den Gruppen ist ein Abstand von mindestens 1,5m einzuhalten.

Die Sorgeberechtigten achten darauf, dass ihr Kind jeden Tag eine Mund-Nasen-Bedeckung mitbringt und eine Ersatzmaske im Ranzen mit sich führt.

Hat der/die Schüler\*in keine Mund-Nasen-Bedeckung, müssen die Sorgeberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person unverzüglich eine Mund-Nasen-Bedeckung in die Schule bringen.

### **4. Reinigung und Desinfektion**

#### **4.1. Händehygiene**

Wer die Schule betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.

**Händewaschen** ist von Personal und von den Schülern durchzuführen:

- nach Betreten der Schule
- nach jeder Hofpause
- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt.

**Händedesinfektion** ist erforderlich für Personal und Schüler:

- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen; auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe
- nach Kontakt mit sonstigem potentiell infektiösen Material
- nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit Erkrankten.

#### **4.2. Behandlung von Flächen und Gegenständen**

Eine angemessene Reinigung der Räume ist völlig ausreichend, da das Robert Koch-Institut eine Flächendesinfektion in Schulen nicht empfiehlt.

Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.

## **5. Lüften**

Sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach gründlich zu lüften. Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens dreißig Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden. Das Ankippen der Oberlichter reicht nicht aus.

## **6. Dokumentation**

Die Anwesenheit der Schüler im Klassenbuch wird täglich dokumentiert. Im Sekretariat erfolgt die Dokumentation der Personen, die zeitweise in der Schule tätig sind. Besucher melden sich im Sekretariat an und unterschreiben die Ausschlusskriterien unter 1. *Betretungsverbot*.

## **7. Umgang mit Lebensmitteln**

Lebensmittel, die nicht für den Eigenbedarf bestimmt sind, müssen in Einzelportionen industriell verpackt sein. (z.B. für die Geburtstagsrunde)

### **7.1. Mensa**

Die Ausgabe der Teller und des Bestecks erfolgt durch die Mitarbeiter\*innen des Essensversorgers.

Die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung erfolgt mit Entnahmezangen oder vergleichbaren Hilfsmitteln. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren (nach jedem Essendurchgang). Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets ist durch Servicepersonal zu beaufsichtigen.

Die Reinigung der Tische erfolgt durch die Nutzer. Das Wasser zum Abwischen ist regelmäßig zu wechseln.

## **8. Sonstige Festlegungen**

Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.

Die Schüler sind in altersangemessener Weise durch den Klassenlehrer zu den Hygienemaßnahmen zu belehren. Die Belehrungen sind nach den Sommerferien am 31.08.2020 sowie darüber hinaus anlassbezogen durchzuführen und aktenkundig zu vermerken.

Der Mindestabstand von 1,50 m gilt nicht für Schulen und bei schulischen Veranstaltungen. Dennoch soll auf körperliche Kontakte wie Handschlag, Abklatschen und Umarmungen verzichtet werden.